

TOP 20

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Südliche Innenstadt	06.09.2017	öffentlich

Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Lehren aus Missmanagement Bauvorhaben Lagerhausstraße

Vorlage Nr.: 20174661

Stellungnahme der Verwaltung

Die Arbeiten für den Straßenausbau der Lagerhausstraße zwischen Böcklinstraße und Witeltsbachstraße haben am 22.08.2016 begonnen und sollten Ende April 2017 abgeschlossen sein. Zuvor wurde nach den umfassenden Kanalbauarbeiten in Abstimmung mit den Gewerbetreibenden eine Baupause und provisorische Öffnung der Straße von Ende 2015 bis August 2016 eingelegt.

Neben einer ungewöhnlich langen Winterpause um den Jahreswechsel ergaben sich erhebliche Probleme mit vorhandenen Leitungen im Gehweg. Dabei handelt es sich um Strom – und Telekommunikationsleitungen, deren Lage zum Teil erheblich von der in den Planunterlagen ausgewiesenen Lage abweicht. Außerdem wird die nach den einschlägigen DIN-Normen einzuhaltende Mindestdtiefe unter Geländeniveau von 60cm in vielen Fällen nicht eingehalten.

Um den neuen Bordstein zwischen Fahrbahn bzw. Parkstreifen und dem Gehweg sowie den Oberbau des Gehwegs herstellen zu können, mussten die Leitungen in mühevoller Handarbeit seitlich verschoben bzw. tiefer gelegt werden. Da sich die Leitungen in Betrieb befanden und nicht temporär abgeschaltet werden konnten, war der Maschineneinsatz nur sehr eingeschränkt möglich. Zum Teil wurde versucht, mit einer Art Staubsauger das Erdreich zwischen den Leitungen zu entfernen, um neues tragfähiges Material einbauen zu können.

Die Verantwortung für diese Probleme tragen die Leitungsträger, die die Leitungen nicht den geltenden Normen entsprechend verlegt hatten und die auch nicht in der Lage waren, qualifizierte Bestandspläne zur Verfügung zu stellen. Deshalb beabsichtigt die Stadt die Leitungsträger für die entstandenen Mehrkosten in Regress nehmen.

Durch diese Störungen im Bauablauf, aber auch durch zusätzlich erforderliche Maßnahmen zum Erreichen der notwendigen Tragfähigkeit in der Fahrbahn (Austausch von ungeeignetem Boden) hat sich die Baufertigstellung um mehrere Monate verzögert.

Das ausführende Unternehmen hat wegen solcher Behinderungen einen Anspruch auf angemessene Bauzeitverlängerung. Die hierfür angemessene Frist wird derzeit durch einen baubetrieblichen Sachverständigen ermittelt. Erst nach Ablauf des neu zu berechnenden Fälligkeitstermins können die Verzugsfolgen herbeigeführt werden.

Die beauftragte Firma hat dessen ungeachtet nach Auffassung der Stadt einen Teil des Verzugs auch selbst zu vertreten. Zum einen waren die Arbeiten im Februar 2017 ohne rechtfertigenden Grund vollständig eingestellt worden. Hiergegen ist die Stadt Ludwigshafen mit anwaltlicher Unterstützung unter Androhung einer Vertragskündigung eingeschritten und hat die Geschäftsführung des Unternehmens in die Kommunikation eingebunden, was zur umgehenden Wiederaufnahme der Bautätigkeit führte. Zum anderen hielt das Unternehmen nach der Fortsetzung der Arbeiten die Baustelle nicht ausreichend besetzt. Auch deswegen hat die Stadt Ludwigshafen vielfach Abhilfe gefordert (§ 5 Abs. 3 VOB/B), letztlich mit mäßigem Erfolg.

Es ist eine Vertragsstrafe von 0,2% der Netto-Abrechnungssumme für jeden Werktag des Leistungsverzugs vereinbart. In welcher Höhe diese fällig wird, kann erst im Rahmen der sich abzeichnenden rechtlichen Auseinandersetzung über die Vergütung der Bauleistungen geklärt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Verwaltung alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten genutzt hat, um den Fortgang des Vorhabens zur beschleunigen. Deshalb ist der Vorwurf eines Missmanagements unangebracht.

Abschließend sei erwähnt, dass der Verwaltung keine Pläne bekannt sind, Änderungen an der VOB vorzunehmen, um die Auftragsvergabe anders zu gestalten.

4-14:
gez. Bohlender